

Bewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 Goldmark.
Anzeigen: Die dreispaltige mm-Zeile 0.15 Mark.

Hauptgeschäftsstelle: Köln, Denker Wall 9.

Fernsprecher Amt West 57 262. Postfach-Konto Köln 18937.
Redaktionschluss: Montag vor Erscheinen.

Die Lohnfrage.

II.

Nachdem im Vorhergehenden die Entlohnung des Lohnes im allgemeinen gekennzeichnet wurde, soll im nachstehenden einiges über die Lohnentwicklung in den öffentlichen Betrieben gesagt werden.

Seit jeher, noch bevor eine systematische Beeinflussung des Lohnes durch die Gewerkschaften stattfand, fand hier eine andere Behandlung der Lohnfrage wie in der privaten Wirtschaft statt. Bei folgender Betrachtung sollen alle jene Arbeitnehmer ausschalten, die nicht voll arbeitsfähig waren und in den Gemeindebetrieben aus armenpflegerischen Gründen beschäftigt wurden.

Für die übrigen galt auch grundsätzlich der Konjunkturlohn, das heißt: Angebot und Nachfrage waren von entscheidender Bedeutung für die absolute Höhe desselben. Ein direktes Mitbestimmungsrecht bestand in der Praxis für die Arbeiter nicht. Im Gegensatz zu dem Verhältnis der Kommunalbeamten, deren Gehalt durch Gesetz festgelegt war, und die Schaffung von Beamtenstellen und die Eingliederung der einzelnen Beamten von der Zustimmung der Bürgerschaftsvertreter abhängig war, waren die Fragen des Arbeitsverhältnisses der Arbeiter eine Verwaltungsangelegenheit. Rechtlich zuständig hierfür war und ist auch heute noch die Stadtverwaltung (Bürgermeister, Magistrat). Sofern allerdings durch Verwaltungsmaßnahmen der Staat beeinflusst wird, hat auch das Stadtverordnetenkollegium ein Wort mitzureden. Also rechtlich ist es der Bürgermeister (Magistrat), in dessen Vertretung die Leitung der Werke und Betriebe, der mit dem Arbeiter den Lohn vereinbart, in der Praxis aber ist er hierbei auf die Zustimmung des Stadtparlaments angewiesen.

Da es bis 1918 keine tariflichen Vereinbarungen zwischen Stadtverwaltungen und Gewerkschaften in erwähnenswertem Umfange gab, war es das Bestreben der Arbeiter und Gewerkschaften, über die Stadtparlamente bzw. die Parteien einen Einfluß zu gewinnen. Nicht ganz ohne Erfolg. Einen entscheidenden Einfluß aber blieb ihnen ver sagt, da nach dem Dreiklassenwahlrecht die Vertreter „von Bildung und Besitz“ immer die Oberhand hatten. Infolgedessen wurde auch dafür gesorgt, daß im großen Ganzen die Löhne in den öffentlichen Betrieben nicht über die Konjunkturlöhne in der privaten Wirtschaft hinauswachsen.

In diesem Rahmen aber gelang es doch

immerhin, dem sozialen Gedanken Rechnung zu tragen. Gewisse soziale Einrichtungen: Ruhegeld, Bezahlung der Feiertage, Urlaub usw. wurden in recht bescheidenem Umfange eingeführt. Einen größeren Erfolg bedeutete die Einführung von Lohnstufen und Lohngruppen, wodurch die Lohnfestsetzung für jeden einzelnen durchbrochen und der Begünstigung oder Benachteiligung einzelner durch direkte obere, mittlere und untere Vorgesetzte unterbunden wurde. Mit den Lohnstufen kam auch die Gruppierung der Arbeiter, die insofern sich dem Individuallohn anpaßte, als nicht 5 bis 6, sondern 20 bis 30 Lohngruppen geschaffen wurden. Man suchte eben nach einem Kompromiß zwischen der vollständig freien Lohnbildung und den zwischen auftauchenden tariflichen Regelungen in einzelnen Berufen der privaten Wirtschaft. Um nun einerseits die Löhne der Lohnstufen in etwa den Löhnen der Privatindustrie angepaßt erscheinen zu lassen, aber auch andererseits die Kosten der sozialen Einrichtungen durchaus in dem Rahmen des Konjunkturlohnes zu halten, wurden Dienstalterszulagen eingeführt. In der Regel wurde der Höchstlohn in 10 Jahren erreicht, aber auch die Fälle, wo eine Dienstzeit von 12, 15, ja 20 Jahren, nicht im Berufe, sondern in dem betreffenden Betriebe, bis zur Erreichung des Höchstlohnes vorgezogen war, waren nicht selten.

Auf diesen Mißbrauch mit dem an und für sich gesunden Gedanken, die durch Erfahrungen im Betriebe gewonnene größere Leistungsfähigkeit auch entsprechend besser zu belohnen, geht der Widerstand der Arbeiter gegen die Dienstalterszulagen zurück. Die praktischen Erfahrungen haben eben gezeigt, daß die Leistungen eines Handwerkers durch Erfahrungen an einer Arbeitsstelle nicht mehr nach dem 4. bis 5. Dienstjahre sich steigern lassen. Bei angelernten und ungelerten Arbeitern ist der Zeitraum, bis zu dem noch eine Steigerung eintritt, in der Regel noch wesentlich kürzer. So berechtigt daher

die Dienstalterszulagen als Leistungszulagen, Leistungslohn sind, wenn sie sich in dem oben bezeichneten Rahmen halten, so unberechtigt ist eine Wartzeit von 10, 15 bis 20 Jahren für den Höchstlohn. Im letzteren Falle werden daher die Dienstalterszulagen mit Recht als einen Versuch angesehen, den Durchschnittslohn möglichst niedrig zu halten.

Als daher 1918 bei der großen Umwälzung die Arbeiterschaft einen größeren, vielfach einen entscheidenden Einfluß auf

die Lohngestaltung ziemlich plötzlich bekam, konnte es nicht ausbleiben, daß das Pendel nunmehr nach der entgegengesetzten Seite, über das Ziel hinaus, ausschlug. Ein möglichst einheitlicher Lohn schien das Ideal zu sein. Die Folge davon war, der Unterschied zwischen den Löhnen der gelernten, der angelernten und ungelerten Arbeiter, wie auch der bisherige Unterschied zwischen dem Anfangs- und Höchstlohn wurden erheblich reduziert, in der Praxis zum Teil vollständig aufgehoben. Die dann folgende Inflationsperiode warf dann alle bisher angewandten Lohnsysteme über den Haufen. Der Lohn in Goldwährung umgerechnet sank zeitweise auf 30 bis 20 Prozent der Vorkriegszeit. Der Reallohn stand ebenfalls in dieser Zeit auf einer demart niedrigen Stufe, daß nur die Familienzulagen den Rindereichen vor dem Verhungern schützte.

Nachdem aber Ende 1923 die Papierlöhne wieder auf Gold umgestellt wurden, und ein Vergleich mit den Vorkriegslohnen möglich war, zeigten sich die inzwischen eingetretenen Änderungen recht deutlich. Die gelernten Arbeiter wie die Dienstälteren fühlten sich zurückgesetzt. Die Spanne zwischen Handwerkerlohn und dem der Angelernten erschien ihnen zu gering, während andererseits die dienstälteren Arbeiter in der jetzigen Lohnform keine Entschädigung für die langen Dienstjahre sahen, während der sie bei geringen Löhnen auf den Höchstlohn gewartet haben. Inzwischen ist schon manches wieder geändert, sowohl hinsichtlich der verschiedenen Bewertung der gelernten und ungelerten Arbeit, wie auch in bezug auf die Dienstalterszulagen.

Die Verhältnisse der Vorkriegszeit sind noch lange nicht wieder erreicht. Kein vernünftiger Kollege, und insbesondere kein echter Gewerkschaftler, wird seine Hand dazu bieten, die alten Verhältnisse, über große Spanne zwischen den Lohngruppen und Höchstlohn erst nach zehn und mehr Jahren, wieder einzuführen. Andererseits dürfen wir aber nicht verkennen, daß eine allzu große Schematisierung, ebenso gut wie eine allzu große Differenzierung, zum allgemeinen Lohnbruch führen kann. Ein allzu starkes Festhalten an Lohnformen, die während des Krieges und der Inflation berechtigt waren, kann unter den jetzigen veränderten Verhältnissen auch schwere Nachteile im Gefolge haben.

Wir werden daher bei den kommenden Tarifverhandlungen zu prüfen haben, inwieweit sich die Lohnsätze den besonderen Wünschen der gelernten und angelernten

wie auch der dienstälteren Kollegen anpassen lassen.

Wenn wir diese Notwendigkeit betonen, ist damit selbstverständlich nicht gesagt, daß bei uns Gerechtigkeit besteht, in irgendeiner Weise, den Forderungen entgegenzukommen, die darauf gerichtet sind, einen festen Tariflohn wieder zu befeitigen. Mit dem „Leistungslohn“, wie ihn die Unternehmer besonders in der Großindustrie in letzter Zeit wieder propagieren, der in Wirklichkeit kein Leistungs-, sondern Konjunkturlohn sein soll, können wir uns in keinem Falle abfinden.

Der neue Tarifvertrag für die Gas-, Wasser- u. Elektrizitätswerke Rheinlands und Westfalens.

Als einer der ersten Arbeitgeberverbände nach der Staatsumwälzung trat wohl der Arbeitgeberverband der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke Rheinlands und Westfalens mit dem Sitz in Essen auf den Plan.

Derselben trat in verhältnismäßig kurzer Zeit die maßgebenden Werte als Mitglied bei. Als eine der Hauptaufgaben hatte er sich auch die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch Abschluß eines Tarifvertrages gesetzt. Während es beim ersten Tarifabschluß vom 1. 8. 19 bis noch nicht möglich war, irgend welche soziale Einrichtungen in den Tarifvertrag aufzunehmen, gelang es uns doch schon nach kurzer Zeit beim Abschluß des zweiten Tarifvertrages, Ende Juli 1919 Krankenlohn- und Urlaubsbestimmungen einzuführen. Allerdings waren die Urlaubsbestimmungen noch nicht weltbewegend, sondern sahen eine Höchstbauer von sieben Tagen vor. Es wurde aber schon Ende Juli 19 vereinbart, daß für das Jahr 1920 die Urlaubsregelungen maßgebend sein sollten, welche für den Tarifvertrag, der zwischen der Vereinigung von Städten der Provinz Westfalen und des rechtsrheinischen Teils des Regierungsbezirks Düsseldorf und den Gemeindearbeiterverbänden abgeschlossen war, Geltung hatten. Am 1. 4. 21 erfolgte dann der dritte Tarifabschluß, in welchem Krankenlohn und Urlaubsbestimmungen im wesentlichen schon dem damaligen Gemeindearbeiterlohn angepaßt waren. Allerdings waren im Laufe der Zeit im Gemeindearbeiterlohn, beim Krankenlohn sowohl wie auch in den Urlaubsbestimmungen wesentliche Verbesserungen eingeleitet und es war für uns auf die Dauer untragbar, für die Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke Tarifbestimmungen aufrecht zu erhalten, die schlechter waren, als in den übrigen Gemeindebetrieben.

Aus diesem Grunde waren wir auch unter keinen Umständen mehr bereit, dem Wunsche des Arbeitgeberverbandes nachzukommen, den Tarifvertrag noch über den 30. 6. 26 hinaus unverändert zu verlängern, sondern reichten dem A. G. B. eine Reihe von Änderungsanträgen ein, sowohl zum Manteltarifvertrag, als auch zum Lohn- und Arbeitsvertragsabkommen. Der A. G. B. versprach sich von Verhandlungen über Arbeitszeit und Lohn wohl nichts, da er zu Entgegenkommen nicht bereit war, sondern versuchte, durch Anruf des Schlichters für den Bezirk Westfalen vorweg die Arbeitszeit- und Lohnbestimmungen zur Erledigung zu bringen. Wir haben das mit aller Entschiedenheit abgelehnt, und zunächst Verhandlungen über den Manteltarif verlangt. Der A. G. B. hat sich wohl oder übel dem fügen müssen, beantragte aber, daß auch diese Verhandlungen schon unter dem Vorhabe des stellvertretenden Schlichters vor sich gehen sollten. Wir hatten dagegen Einwände nicht zu erheben.

Für den Engwert war es nicht übersehbar, daß der A. G. B. in Entgegenkommen in unseren Krankenlohn- und Urlaubsbestimmungen bereit war. Wenn man bedenkt, daß 80 Proz. der Betriebe Regeltarife sind, und in diesen Betrieben in den letzten Jahren

von der Arbeiterkassier Hart die Anwendung des Gemeindearbeitertarifs verlangt wurde und teilweise zu entsprechenden Stadterordnungsbeschlüssen geführt hat, braucht man sich über dieses Entgegenkommen wohl nicht zu wundern. Nichteingeweihte, zu denen auch der Schlichter zu zählen ist, taten allerdings sehr überrascht und es ist dem auch wohl zuzuschreiben, daß von dieser Stelle nachher für unsere Arbeitszeit- und Lohnforderungen kein Verändertes mehr aufgebracht wurde.

Durch Schiedspruch wurde dann die bestehende Arbeitszeit wie auch der bestehende Lohn mit Wirkung vom 1. 7. 26 wieder in Kraft gesetzt. Die Ablehnung des Schiedspruchs hatte den Antrag des A. G. B. auf Verbindlichkeitsklärung beim Reichsarbeitsministerium zur Folge. Trotzdem in einer Reihe von Großstädten und anderen Gebieten Deutschlands erheblich höhere Löhne gezahlt werden und eine längere Arbeitszeit vorherrschend ist, wurde der Schiedspruch doch für verbindlich erklärt.

Trotz alledem kann man nicht umhin, beim Vergleich der Tarifverträge seit 1. 3. 19 bis zu dem jetzt abgeschlossenen festzustellen, daß es dem Einfluß der Gemeindearbeiterverbände in diesem Tarifvertragsgebiet zu verdanken ist, wenn es jetzt zu einem Tarifvertrage gekommen ist, der in seinen Mantelbestimmungen sich zweifellos sehen lassen kann. Vielleicht wäre das Ergebnis noch besser geworden, wenn nicht leider sogar in diesen Betrieben eine erhebliche Anzahl von Unorganisierten vorhanden wären und auf der anderen Seite sich nicht allzuviel Gewerkschaften um die Mitgliedschaft der Arbeiterkassier bemühten.

Wir dürfen uns immerhin der Hoffnung hingeben, daß wir manche berechtigte Forderung, die diesmal noch unberücksichtigt geblieben ist, in der nächsten Zeit zur Anerkennung bringen können.

Unterbilanz und doch Millionen-Überschüsse.

Die Betriebe der Stadt Düsseldorf, Elektrizitäts- und Wasserwerk, schließen bilanzmäßig mit einem Verlust, und nur das Gaswerk mit einem geringen Ueberschuß für das Geschäftsjahr 1925/26 ab. Wir wollen uns nun diese Bilanzen, für jedes Werk getrennt, etwas genauer ansehen.

Das Elektrizitätswerk. Die Stromerzeugung betrug 90 405 900 Kilowattstunden gleich einer Zunahme von 15 724 060 Kilowattstunden oder 21 Prozent gegenüber dem Vorjahre. Die Gesamteinnahme beträgt abgerundet 15,75 Millionen. Die Gesamtausgaben 5,50 Millionen. Die Ausgaben verteilen sich auf Gehälter, Löhne, Kohlenbeschaffung, Maschinenunterhaltung usw. Es verbleibt mithin von den Einnahmen eine Summe von 10,25 Millionen, und doch schließt das Elektrizitätswerk in der Bilanz mit einem Verlust von M. 261 390 ab. Es ist jetzt nur noch festzustellen, wo die 10,25 Millionen tatsächlichen Ueberschusses geblieben sind. Neuanfassungen aus laufenden Mitteln 3,74 Millionen, Abschreibungskonto 2,60 Millionen, der Rest von ungefähr 4,3 Millionen wurde an die Stadthauptkasse abgeführt.

Das Wasserwerk schließt bilanzmäßig mit einem Verlust von M. 102 414 ab. Die Einnahme aus der Wasserabgabe bei 28,5 Millionen Kubikmeter beträgt über 3 Millionen Mark. Die Wasserabgabe hat sich gegenüber dem Vorjahre um 1 179 753 Kubikmeter oder gleich 4,32 Prozent erhöht. Aus laufenden Mitteln ist im Geschäftsjahre annähernd eine Million für Neuanfassungen verwandt. Für eigenartige Abschreibungen wurden abgerundet 700 000 Mark in Anspruch genommen. Die Stadthauptkasse erhielt 1 Million Mark.

Das Gaswerk hat 55 956 400 Kubikmeter Gas abgegeben, gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme von 316 200 Kubikmeter oder 0,57 Prozent. Wenn man die aus Betriebsein-

nahmen für Neuanfassungen aufgewendeten 2 Millionen Mark zu dem bilanzmäßig 2 Millionen Einnahmen hinzurechnet, so ist Gesamteinnahme von rund 12 Millionen vorhanden. Die Gesamtbetriebskosten tragen circa 5,25 Millionen Mark. Neben jenen erwähnten 2 Millionen Mark für Neuanfassungen sind weitere 2 Millionen Abschreibungen und Rückstellungen zu zeichnen. Die Stadthauptkasse erhielt 2,50 Millionen. Das Gaswerk schließt bilanzmäßig mit einem Ueberschuß von 7300 Mark ab.

Das wirtschaftliche Bild der Düsseldorf Betriebe in ihrer Entwicklung ist ein günstiges. Das Elektrizitätswerk hat während seines Bestehens abgerundet 32 Millionen Mark Anlagekapital erfordert, davon sind ab bereits 24 Millionen Mark aus Einnahmen für Strom getilgt, so daß die großen, modernisierten Anlagen heute nur 8 Millionen Mark kosten.

Die Anlagewerte des Gaswerkes betragen 25 Millionen Mark. Aus dem Gaspreis ist über das Abschreibungskonto bereits 21 Millionen Mark getilgt, so daß die ganze Anlage nunmehr mit 4 Millionen Mark Buche steht.

Das Wasserwerk kostete bis jetzt 17,2 Millionen Mark. Abgeschrieben sind aus laufenden Einnahmen 13,5 Millionen Mark, zu Buche steht das große moderne Wasserwerk mit ungefährt 3,7 Millionen Mark.

Das Gesamtbild ist nun folgendes; trotz weiteren Ausbaues der städtischen Betriebe und trotz der hohen Abschreibungen die Stadthauptkasse eine Gesamtsumme von 7,8 Millionen Mark für das Jahr 1925/26 in diesen Betrieben erhalten. Hieraus kann man ersehen, was kaufmännisch und technisch geleitete städtische Betriebe der Kommune zu bringen können. Ueber die Hochpreispolitik der Kommunen bei ihren Produktionsbetrieben kann man natürlich geteilter Meinung sein, wenn auch die durch hohe Preise erzeugten Ueberschüsse in Form von Auführungen an Stadtkassen der Allgemeinheit wieder zugunsten der Konsumenten. Diese Belastung trifft ganz besonders auch Kinderbemittelte, die auf die Produkte der städtischen Betriebe besonders auf den Verbrauch von Gas Koch- und Lichtzwecke, angewiesen sind. Es jedoch nicht unsere Aufgabe sein, ein Urteil über die Preisgestaltung bei den städtischen Unternehmungen zu fällen, es ist Aufgabe der zuständigen Stadtverordnetenversammlung. Sollen aber die städtischen Betriebe gegenüber den privaten Unternehmungen konkurrenzfähig bleiben, so darf man sie nach unserer Ansicht nicht mit zu hohen Abgaben an die Kassen der Kommunen belasten.

Es besteht die Gefahr, daß durch zu hohe Abgaben der Betriebe an die Stadtkassen der notwendige Ausbau und technische Entlastung der Betriebe leidet und die städtischen Betriebe gegenüber den Großunternehmungen des Privatkapitals zurückbleiben.

Soziale Rückständigkeit der Stadt Münster

Wenn in der privaten Wirtschaft durch Verlängerung der Arbeitszeit und Lohndruck versucht wird, die Wirtschaft zu retten, so ist dies immerhin verständlich. Nicht nur in Arbeiterkreisen, sondern auch bei den Unternehmern finden sich sehr oft Leute, deren Blickfeld über den eigenen Betrieb und den Tag hinaus reicht. Die Zusammenhänge im wirtschaftlichen und sozialen Leben und die künftigen Auswirkungen von Ursache und Wirkung sind ihnen ein Buch mit sieben Siegeln. Immerhin ist verständlich, wenn einzelne private Unternehmer, die ständig die Wirtschaft mit ihrem Geldbeutel verwechseln, glauben, nur im Lohn- und in der Verlängerung der Arbeits-

Befundung der Wirtschaft erblickten zu verständlich aber ist es, wenn eine Stadtverwaltung, der man doch ein größeres Verlangen für volkswirtschaftliche und soziale Zusammenhänge zutrauen dürfte, glaubt, den richtigen Weg gehen zu müssen.

Diesen wenigen Städten gehört Münster, die Hauptstadt der Provinz Westfalen. Lange in den Revolutionsjahren sah die Stadtverwaltung mit aller Macht für die Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung einzuwirken. Waren die Gewerkschaften in der Stadt über recht angesehene Faktoren, aber nur zu dem Zeitpunkt, wo man glaubte, sie mehr notwendig zu haben. Der Mohr hat Schuldigkeit getan, der Mohr kann gehen.

Außen hin kam diese Auffassung durch Austritt der Stadt Münster aus dem Arbeitgeberverband deutscher Gemeinden und Kantalarverbände zum Ausdruck. Solange Stadt Mitglied dieses Verbandes war, war es gezwungen, die Reichsmanteltarifverträge für ihre Gemeindearbeiter und Straßenbahnarbeiter anzuerkennen; diese Verträge waren ihr sozial. Was ungefähr 90 Prozent der Arbeiter Städte ihren Arbeitern und Straßenbahnarbeitern gewährten, sollte mit einem Male die Stadt Westfalens nicht tragen können.

Hauptziel war die Wiedereinführung des Zehnstundentages. Da dieses mit dem Arbeitgeberverband nicht ging, muß es ohne denselben gemacht werden, daher der Austritt. Eine andere Stadt von der Größe und Bedeutung Münsters hat diesen Schritt unternommen. Sie wollten nicht als Träger der sozialen Reaktion gelten. Gleichzeitig wurde die Arbeitnehmers für den Zehnstundentag gefügig zu machen. Insbesondere vertrat es Herr Raurat L., die bisher geschlossene Front der Arbeitnehmer zu sprengen. Mit Verdruß und wenn notwendig mit der Peitsche wurde gearbeitet, um die Widerstände des Zehnstundentages zu brechen. Es gelang auch leider, das gewünschte Ziel, den Zehnstundentag, zu erreichen. Mit welchem Preis gearbeitet wurde, die Arbeitnehmer beeinflussen, zeigt die Tatsache, daß zur Verherrlichung des Betriebes der Straßenbahn die Einführung des Zehnstundentages eine Bedingung gemacht wurde.

Wenn auch der Zehnstundentag mit diesen Bedingungen eingeführt werden konnte, sein Bestand über die Dauer war dadurch keineswegs gesichert. Die Arbeiter haben sich die Gemeindearbeiter Straßenbahner der Stadt Münster nicht für ihnen auferlegten Verpflichtung, täglich eineinhalb oder zwei Stunden länger zu arbeiten wie ihre Kollegen in fast allen anderen Städten Deutschlands, ohne dafür entsprechend entlohnt zu werden.

Die gewisse Sicherung des unsocialen Zustandes war nur gegeben, wenn die Arbeitnehmers dem Einflusse der Gewerkschaften entzogen wurden. Am besten geschieht dieses durch Gründung eines Gelben Vereins.

Womöglich war es daher der Verwaltung, unter den Straßenbahnern eine auf Kurzezeit beruhende gewisse Unzufriedenheit den Maßnahmen der gewerkschaftlichen Organisationen sich bemerkbar machte. Als noch der freie Gemeindearbeiterverband nicht ganz ungeheuren Flugblatte einige Stadtratsmitglieder angriff, fanden es Straßenbahner an der Zeit, mal wieder einen Gelben Verein zu gründen. Bedeutungslos in sich selbst zerfallen wäre dieser Verein schon, wenn nicht die Verwaltung sofort ihre Unterstützung geliehen hätte.

Die nämliche Verwaltung, die sich jahrelang geirrt hatte, ihren Arbeitnehmern irgend ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen, auch wenn die gesamte Arbeiterklasse nicht war, hatte nun nichts Eiligeres zu tun, als sich selbst zerfallen wäre dieser Verein schon, wenn nicht die Verwaltung sofort ihre Unterstützung geliehen hätte.

Die Verwaltung, die sich jahrelang geirrt hatte, ihren Arbeitnehmern irgend ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen, auch wenn die gesamte Arbeiterklasse nicht war, hatte nun nichts Eiligeres zu tun, als sich selbst zerfallen wäre dieser Verein schon, wenn nicht die Verwaltung sofort ihre Unterstützung geliehen hätte.

Die Verwaltung, die sich jahrelang geirrt hatte, ihren Arbeitnehmern irgend ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen, auch wenn die gesamte Arbeiterklasse nicht war, hatte nun nichts Eiligeres zu tun, als sich selbst zerfallen wäre dieser Verein schon, wenn nicht die Verwaltung sofort ihre Unterstützung geliehen hätte.

Diese Vorgänge, die bei einer Stadtverwaltung in den letzten zehn Jahren einzig dastehen, gaben dem Kollegen Camps, Bezirksleiter des christlichen Textilarbeiterverbandes, in seiner Eigenschaft als Stadterordneter Veranlassung, im Stadterordnetenkollegium einen Antrag einzubringen, worin der Magistrat ersucht wurde, seinen Beschluß vom 29. März, wonach der Gelbe Verein als tariffähig anerkannt wird, wieder aufzuheben. Der Antrag wurde aber mit 22 gegen 15 Stimmen abgelehnt. Selbst neun Fraktionkollegen des Kollegen Camps brachten es fertig, den Antrag niederzustimmen und die Begünstigung der Gelben durch den Magistrat und die Verwaltung gutzuheißen.



Unsere Art.

Und mag die Willkür tall und dreißt
In wann die Menschheit schlagen,
Wir wollen einen anderen Gelf,
In unsre Reihen tragen:
Den V�ndergeiß, den Wiederhau,
Den grohen Geiß der Diebel!
Die Treue sei uns Kbnigin!
Im Reiche der Betriebe.

Was sollen wir mit Unverstand
Der anderen Goff erschweren!
Nicht darf des Habers wider Brand
Am Wohl des Volkes zshern.
Ein jeder soll der Heimat Bild
Im Herzen treu bewahren,
Und weit soll sich der Segen mild
Des Schaffens offenbaren!

Ein Kresler, der aus Mub' und Kraft
Nur Kapital mcht' schlagen
Und fallen Stins zusammenrafft,
Wo andre schier verzagen,
Wem heil'ger Brand im Herzen loht,
Der mach das Unrecht lassen,
Und bei der andern schwerer Not
Kann nur ein Bakard prassen! —

Wir wollen einen anderen Gelf
In unsre Reihen tragen
Und, wo es nbtig, fed und dreißt
Nuch eine Dange wagen!
Die Liebe zur Gerechtigkeit
Mub' alle Herzen weiten,
Und hies soll uns im Kampf der Zeit
Nur edle Pflicht leiten.

(Aus Ludwig Kesting „Haus und Harfe“.)



Ohne uns in die parteipolitische Seite dieser Angelegenheit einzumischen, müssen wir feststellen, daß das Verhalten und die Abstimmung dieser neun in striktem Gegensatz zu ihrem Parteiprogramme steht.

Welche Lehren haben wir nun aus diesen Vorkommnissen zu ziehen?

Alle Versicherungen des Magistrats und der Verwaltung, sozial zu denken und zu handeln, sind mit aller Vorsicht aufzunehmen. Worte und Taten stehen hier in einem allzugrohen Widerspruch. Um ihre unsocialen Pläne durchzuführen, haben sie sich nicht gescheut, nach dem Grundsatz: et divide et impera, den die größten Schurkennmacher immer empfohlen haben, praktisch zu handeln.

Als Angehörige einer politischen Partei haben unsere Kollegen, wie überhaupt die christlichen Gewerkschaftler, sich zu fragen, ob ihre berechtigten sozialen und wirtschaftlichen Belange von allen Vertretern ihrer Partei im Stadterordnetenkollegium auch gewahrt werden. Personen, die das ihnen geschenkte Vertrauen in dem Umfange mißbrauchen, wie es bei der Abstimmung über den Antrag Camps geschehen, können nicht mehr das Vertrauen der christlich organisierten Arbeitnehmer beanspruchen. Ihnen muß bei jeder Gelegenheit öffentlich das Mißtrauen bekundet werden.

Da die Verwaltung ganz offensichtlich mit der Kurzsichtigkeit eines Teiles der städtischen

Arbeiter und Straßenbahner bei der Aufrechterhaltung ihrer den Reichsmanteltarifverträgen der deutlichen Städte zuwiderlaufenden Verhältnisse rechnet, müssen wir uns mit doppeltem Eifer der gewerkschaftlichen Schulung der Kollegenschaft annehmen und auch den letzten Kollegen für die gewerkschaftliche Organisation zu gewinnen suchen.

Geschieht dieses, braucht uns um die Zukunft nicht zu bangen. Gelbe Vereine, auch wenn nebenher noch ein Gesangverein und eine Musikkapelle gegründet sind und sich in der Gunft der Verwaltung und eines Herrn Raurat sonnen, sind noch immer Eintagsfliegen gewesen. Vielleicht macht man auch in Münster die Erfahrung, daß bei einer langen Arbeitszeit doch nicht mehr gearbeitet wird wie dort, wo bei Einhaltung der reichstarriflichen Arbeitszeit bei guten Löhnen durch Arbeitsfreude und Arbeitseifer die kürzere Arbeitszeit mehr wie ausgeglichen wird.

Bezahlung der in den Urlaub fallenden Sonntage im Freistaat Danzig.

Die Ableitung Lohnamt des Senats hat das Bedürfnis, sich möglichst allmonatlich einmal vom Schlichtungsausschuss oder Oberschlichtungsausschuss ihre jährliche Anschauung berichten zu lassen. Daß diese Situation dem Lohnamt unangenehm ist, können wir verstehen; unverständlich bleibt es uns aber, warum immer neue Konfliktstoffe durch das Lohnamt geschaffen werden, bezw. bestehende Meinungsverschiedenheiten nicht durch gegenseitige Aussprache geregelt werden können. In der letzten Zeit gab es über die Berechnung der Urlaubstage eine Differenz. Trotz unserer wiederholten Bemühungen, eine gütliche Verständigung zuwege zu bringen, lehnte das Lohnamt immer wieder ab, um sich jetzt erneut vom Schlichtungsausschuss eine moralische Ohrfeige versehen zu lassen. Das Streitobjekt war die Frage, ob Sonntage in den Urlaub eingerechnet werden können, ohne daß für diese Tage eine Bezahlung erfolgt. Unsere Auffassung war, daß eine Anrechnung der Sonntage nur dann erfolgen dürfte, wenn diese gleichzeitig als Arbeitstage bezahlt werden, während die Gegenseite sich auf den umgekehrten Standpunkt stellte.

Der Schiedspruch des Schlichtungsausschusses in dieser Sache lautet wie folgt:

Danzig, den 20. Juli 1926.

Schlichtungsausschuss Danzig
Z. Nr. B 3 d 180/26.

In der Streitfrage betr. Bezahlung der in die Urlaubszeit fallenden Sonntage an die Gemeinde- und Staatsarbeiter hat der Schlichtungsausschuss in seiner Sitzung vom 20. d. M. folgenden einstimmig gefassten Schiedspruch gefällt:

Der Schlichtungsausschuss ist auf Grund der heutigen Verhandlung überzeugt, daß den Gewerkschaften bei Abfassung des § 11 des Tarifvertrages im Kompensationswege die Zusicherung gemacht worden ist, daß die in die Urlaubszeit fallenden Sonntage mit dem tarifmäßigen Lohn zu bezahlen sind.

Da neben dem schriftlichen Tarifvertrag auch die mündlichen Abreden ergänzend heranzuziehen sind, sind die Verwaltung verpflichtet, die in den Urlaub fallenden Sonntage zu bezahlen.

Der Schlichtungsausschuss empfiehlt jedoch, um Streitigkeiten ähnlicher Art zu vermeiden, bei Erneuerung des Tarifvertrages eine Bestimmung dahin aufzunehmen, daß etwaige mündlich getroffene Abreden neben dem Tarifvertrag keine Geltung haben sollen.

Die Parteien erhalten eine Frist bis zum 27. Juli 1926 einseh. zur Erklärung über die Annahme oder Ablehnung des Schiedspruches.

Der Vorsitzende
geh. Dr. Dormeyer.

Damit hat auch dieser Punkt eine für uns günstige Regelung erfahren. Hoffentlich wird auch das Bohnamt daraus seine Lehren ziehen. Es werden dann für die Zukunft weniger Sitzungen des Schlichtungsausschusses nötig und die Arbeitsfreudigkeit der Kollegen wird zur beiderseitigen Zufriedenheit gehoben, wodurch schließlich auch noch die Allgemeinheit einen Vorteil hat.

Das Strafrecht in der Reichsversicherungsordnung.

Von Alfred Vasson (Berlin).

Wer sich gegen gesetzliche Vorschriften verhält, macht sich strafbar. Das gilt nicht nur für Vergehen oder Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches, auch alle sonstigen Gesetze (z. B. Steuer- und soziale Gesetze) enthalten Strafandrohungen. Für jeden irgendwie Beteiligten ist es wichtig, auf diese Seite der sozialen Gesetzgebung, der im allgemeinen keine besondere Beachtung geschenkt wird, einmal hingewiesen zu werden.

Die in der Reichsversicherungsordnung (R. V. O.) enthaltenen Strafandrohungen stehen mit den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung) in engerem Zusammenhange, sie bilden die Schlüsselbestimmungen des 2., 3. und 4. Buches des Gesetzes. Außerdem hat aber die R. V. O. in den gemeinsamen, alle drei Versicherungsweige betreffenden Teil Verbote und Strafvorschriften angenommen, die sich namentlich auf Schutz der ehrenamtlich in der Reichsversicherung tätigen Versicherten, Schutz der Versicherten gegen Benachteiligung durch Sonderabkommen, auf Schweigegebote und Krankheiten, Geschäfts- und Betriebsheimlichkeiten beziehen.

Die nach den Bestimmungen des Gesetzes zu verhängenden Strafen sind Geld- und Freiheitsstrafen. Daneben kann auch u. a. auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden; sie gliedern sich in Kriminal-, Exekution- und Ordnungsstrafen. Das Gesetz gebraucht zwar diesen Ausdruck nicht, sondern es spricht im allgemeinen von Geldstrafen. Gleichwohl gibt der Ausdruck Ordnungsstrafe den Charakter der Strafe treffend wieder.

Die Ordnungsstrafe hat den Zweck, einen geordneten Geschäftsbetrieb der einzelnen Versicherungsarten zu gewährleisten. Sie ist nicht auf eine Stufe mit der Kriminalstrafe zu stellen, die von den ordentlichen Gerichten verhängt wird, weil hier ein Schutz der allgemeinen öffentlichen Interessen bezweckt wird. Deshalb

besteht hinsichtlich der Ordnungsstrafen wohl eine Strafbefugnis, aber keine Strafschlichter der Versicherungsorgane. Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, daß eine von einer Versicherungsbehörde mit Strafe belegte Handlung oder Unterlassung zugleich kriminell gehandelt werden kann. Ebenso kann eine Ordnungsstrafe mit einer Exekutionstrafe zusammentreffen. Letztere können solange wiederholt werden, bis der gesetzliche Willkür genügt ist.

Auf Anordnung des Reichsversicherungsamtes sollen die Versicherungsträger von der Strafbefugnis einen angemessenen und maßvollen Gebrauch machen, insbesondere darf die Bestrafung dem davon Betroffenen nicht einen ungleich empfindlicheren Nachteil zuführen, als der Zweck der Strafe es erfordert. Hinsichtlich des Strafmaßes ist der Grad des Verschuldens zu berücksichtigen, sodann aber auch die wirtschaftliche Lage des zu Bestrafenden.

Gehen wir nun auf die Verbote und Strafen im einzelnen näher ein, so wird im ersten Buch der R. V. O. im § 139 zunächst ausgeführt, daß den Arbeitgebern und ihren Angestellten sowie den Versicherungsträgern unterlagt ist, die Versicherten in der Uebernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes der Reichsversicherung zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder Art der Ausübung eines solchen Ehrenamtes zu benachteiligen. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist ferner unterlagt, durch Uebereinkommen oder Arbeitsordnung zum Nachteile der Versicherten die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise auszuschließen. Vertragsbestimmungen, die dem zuwider laufen, sind nichtig. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften wird mit Geldstrafe von mindestens 3 bis höchstens 10000 Goldmark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe eintritt.

Ein ähnlicher Schutz, wie er durch § 300 des Strafgesetzbuches dem Arzt, Rechtsanwalt usw. gegeben ist, wird dem Versicherten für seine eigene Person durch § 141 der R. V. O. gewährt, der besagt: „Wer unbefugt offenbart, was ihm in amtlicher Eigenschaft als Mitglied eines Organs oder Angestellten eines Versicherungsträgers, Mitglied oder Angestellten einer Versicherungsbehörde, Vertreter oder Beisitzer bei einer Versicherungsbehörde über Krankheiten oder andere Gebrechen Versicherten oder ihre Ursachen bekannt geworden ist, wird mit Geldstrafe von mindestens 3 bis höchstens 10000 Goldmark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Verfolgung

tritt nur auf Antrag des Versicherten oder der Aufsichtsbehörde ein.“

Den Versicherten stehen andere Personen gleich, für die dieses Gesetz eine Leistung eines Versicherungsträgers vorsieht, z. B. Angehörige eines Versicherten, die Familienheimlichkeiten (§ 205a ff.).

Den Schutz der Geschäfts- und Betriebsheimlichkeiten gegenüber den Organen und Stellen der Versicherungsträger, der Versicherungsbehörde und ihren Beisitzern wahr dann der § 142 durch Androhung von Geldstrafe von mindestens 3 bis höchstens 10000 Goldmark oder mit Gefängnis, wenn die genannten unbefugte Geschäfts- oder Betriebsheimlichkeiten offenbaren, die ihnen in amtlicher Eigenschaft bekannt geworden sind. Tun sie das, um den Unternehmer zu schädigen, oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so werden sie mit Gefängnis bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Geldstrafe von mindestens 3 bis höchstens 10000 Goldmark erkannt werden. Es sei bemerkt, daß als Geschäfts- und Betriebsheimlichkeiten nicht nur Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen anzusehen sind, sondern alles, was im Interesse eines Geschäftes geheim gehalten wird, z. B. die Art der Beschäftigung der Arbeiter, die Menge der verarbeiteten Waren, die Absatzverhältnisse, kurz alles, was nicht ohne weiteres offenkundig ist.

Aber nicht nur die unbefugte Offenbarung, sondern auch entsprechend die unbefugte Bewertung wird mit Gefängnis bestraft, wenn die in § 141 genannten beamteten Personen dadurch den Unternehmer schädigen oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil verschaffen.

Neben der Gefängnisstrafe kann auch in diesem Falle auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Geldstrafe von mindestens 3 bis höchstens 10000 Goldmark erkannt werden.

Ueber die Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung trifft die Reichsversicherungsordnung in den §§ 147 und 148 nähere Bestimmungen. Danach verjähren Verhandlungen gegen die Strafverurteilungen der R. V. O. für die nicht zuständige sind (sind die Gerichte zuständige) die Verjährungsfristen des Reichsstrafgesetzbuches, falls sie nicht mit mehr als 30 Mark bedroht sind, in drei Monaten, im übrigen in einem Jahre.

Die Vollstreckung endgültig verhängter Strafen, die nicht von den Gerichten erkannt sind, verjährt in zwei Jahren.

Von der Kunst des Wirtschaftens.

Geld ausgeben ist eine Kunst.

Woher kommt es, wenn oft zwei Familien, die das gleiche Einkommen haben und in den gleichen Verhältnissen leben, die eine eine verhältnismäßig gute Lebenshaltung führt, die andere aber am Notwendigen darbt? Doch nur, weil in der einen eine richtige Wirtschaftsführung ist in der anderen aber die Kunst des Geldausgehens unbekannt ist.

Von zwei Eingen hängt die materielle Sicherstellung des Menschen ab; vom Einkommen und seiner zweckmäßigen Verwendung. Beide stehen zueinander in inniger Wechselbeziehung, in mannigfacher Hinsicht. Manches vermag mit einem geringen Einkommen besser auszukommen, als einer der wesentlich mehr verdient. Hierbei spielen nicht nur die verschiedenen gelagerten Bedürfnisanprüche eine Rolle, sondern auch die Kunst des Ausgebens. Haushalten nennt man das im Volksmund. Und wenn nur der Betrieb gedeihen kann, der mit dem geringsten Aufwand den größten Nutzen zu erzielen bestrebt ist, so gilt das ebenso, und zwar im unverminderten Maße, für die einzelne Hauswirtschaft.

Sicherlich ist das auskömmliche Einkommen die erste Vorbedingung für eine menschenwürdige Lebensführung. Weniger beachtet, aber darum nicht weniger wichtig ist die Frage, wie das Einkommen verausgabt wird. In einer

Normalfamilie obliegt es dem Manne, für die Vereinbringung des Unterhalts zu sorgen, während die Verwaltung Sache der Frau ist. Ihrer Tätigkeit und Einsicht bleibt es überlassen, ob sie das Einkommen ausbringen und fürberlich anwendet, also „mit ordentlichem Sinn den Gewinn mehrt.“ oder aber ihn durch eine verkehrte Ausgabenpolitik mindert. Dreierlei Güter gibt es: Notwendige, nützliche und überflüssige. Notwendig ist alles das, was zur Erhaltung des Lebens und der Arbeitskraft dient; gesunde und beförmliche Nahrung, ausreichende Wohnung und zweckdienliche Kleidung. Als nützlich muß angesehen werden, was die Arbeitsfreude hebt, das Leben lebenswert macht, alles Gute und Schöne. Was darüber hinaus in geschäftstüchtiger Kellerei angepriesen und dargeboten wird, ist überflüssig, oft genug sogar direkt und indirekt schädlich. Auch das Notwendige und Nützliche ist in verschiedener Qualität und zu verschiedenen Preisen zu erstehen. Und darin zeigt sich die hauswirtschaftliche Tüchtigkeit der Ehefrau, das sie das Beste zum billigsten Preise kauft. Dadurch erhöht sie das Realeinkommen ihres Mannes, während die unwirtschaftliche Hausfrau es herabdrückt.

Ein ganz klüchtiger Blick in das Leben genügt, um festzustellen, wie gering der Prozentsatz der klugen Wirtschaftlerinnen ist. Die Verbilligungsaktion der Regierung hing davon ab. Was nützte es, wenn die Polizei in einer

ganzen Reihe von Bäderläden ein erhebliches Kundengewicht des Brotes feststellte, wenn Kunden aus Bequemlichkeit und after Wohnheit diese Wuchergeschäfte weiter frequentieren. Und solange wird das Gesetz von Gebot und Nachfrage ausgehen bleiben, wenn man den Kaufmann bevorzugt, der die gleichen Ware mit dem geringsten Gewinnaufschlag gibt. Warum schimpft man über Dinge, die man selbst abstellen kann? Und es ist schon das, daß sich sehr oft hinter dem klagen den Ruf nach der höheren Gewalt nur die Unfähigkeit versteckt, sich selber zu helfen.

Aber schlimmer noch als diese kauftechnische Unbeholfenheit ist die Sinnlosigkeit in der Auswahl der gekauften Güter. Normalerweise müßte es so sein, daß zuerst das zum Leben Notwendige in hinreichender Qualität und Menge erstanden und der Rest des Einkommens für nützliche Dinge verwendet wird. Betrübtlicherweise aber zeigt die tägliche Beobachtung ein ganz anderes Bild. Es ist geradezu erschreckend, wieviel Geld für überflüssige Dinge, Alkohol, Nahrungsmittel und Vergnügungen vergeudet wird. Aber auch in den arbeitervierteln werden Unsummen in die falschen Kanäle geleitet. Und da unzählige Arbeitnehmer heute nicht einmal das zum Leben Notwendige verdienen, braucht es nicht Wunder zu nehmen, daß eine verkehrte Verwendung des Verhältnisses zwischen Einkommen und

Die Strafvorschriften auf dem Gebiet der Krankenversicherung sind in den §§ 529 ff. der R. B. O. enthalten. Gegen einen Versicherten, der die Krankenordnung oder die Anordnungen des behandelnden Arztes übertreibt, kann der Vorstand der Kasse Strafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden Übertretungsfall festsetzen. Die Säkung der Kasse kann die Mitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn sie Krankengeld oder die Ertragsleistungen dafür beanspruchen, die Höhe der Bezüge mitzuteilen, die sie gleichzeitig aus einer anderen Krankenversicherung erhalten. Die Frage, aus welcher Krankenversicherung die Beträge herzuführen, ist nicht gestattet.

Unterläßt ein Versicherter diese ihm durch Säkung vorgeschriebene Meldung, so kann ebenfalls eine Strafe bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes festgesetzt werden. Gegen die festgesetzte Strafe kann der Versicherte innerhalb eines Monats nach Empfang der Verfügung Beschwerde einlegen.

Von besonderer Wichtigkeit für den Arbeiter ist § 530, der belagt: „Wer seiner Pflicht gegenüber Versicherungspflichtige nicht anmeldet, kann, falls er vorsätzlich handelt, mit Geldstrafe von mindestens einer und höchstens 1000 Goldmark, falls er fahrlässig handelt, ebenfalls mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Goldmark belegt werden. Wer die Vorschriften über die Meldung Versicherungspflichtiger in anderer Weise z. B. durch unrichtige oder unvollständige Anmeldung verletzt, kann gleichfalls mit Geldstrafe von einer bis zu 1000 Goldmark bestraft werden. Wer seiner Pflicht gegenüber die Benachrichtigung nach § 521 Absatz 1 § 522 unterläßt, kann mit Geldstrafe von mindestens einer bis höchstens 1000 Goldmark bestraft werden.“

Diese Strafen verhängt das Versicherungsamt; auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig. Unabhängig von der Strafe hat die Kasse die rückständigen Beträge nachzuerheben. Sie kann dem Bestraften außerdem die Zahlung des ein- bis fünffachen der rückständigen Beträge auferlegen. Der Betrag wird wie Gemeindeaufgaben beigetrieben. Mehrere käumige Arbeitgeber, bei denen gleichzeitig ein Versicherter beschäftigt ist, können als Gesamtschuldner (§ 531).

Ferner werden mit Geldstrafe von mindestens 3 und höchstens 1000 Goldmark oder mit Haft bestraft (wenn nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe verhängt ist), Arbeitgeber, die vorsätzlich dem Beschäftigten höhere Beitragssätze

anzusetzen. Die Unterernährung unserer Generation ist zu einem Teile darauf zurückzuführen, daß durch fehlende Nahrungszufuhr geschwächter Körper, schwächliche und zurückgebliebene Kinder ertöten die frugale Behandlung des Lebens, erkranken alle Freude am Sein, mag man auch durch umgehängten Glitzer die eigene Schwärmlichkeit verbergen oder im Taumel der Vergnügungslust Vergessen suchen.

Auch vom Standpunkt der Volkswirtschaft aus gesehen, ist die verkehrte Ausgabenpolitik unserer Kreise eine ungeheure Gefahr. Unnütze und schädliche Gewerbe wachsen wie Pilze aus der Erde. Und die, welche von der Dummheit ihrer Mitmenschen leben, werden reich an Geld und Einfluß, während die notwendigen Betriebe zurückgehen. Die Parasiten entschämen aus der Volkswirtschaft das Notwendige und Nützliche in überreichem Maße, ohne selbst die volkswirtschaftlichen Güter vermehren zu helfen. Das Volk wird öfter an dem, was es braucht, und liefert sich denen aus, die aus fremdem Leder kostbare Riemen schneiden.

Überhaupt die Zeit wird es, daß wir alle miteinander erkennen, daß der Weg zum Aufstieg von uns selber geodnet werden kann. Faß die Stübenlassen und weltlichen Tannern vorüber das Glend. Nur der Starke wird überleben bleiben, der die Art an die Wurzeln des Übels legt und mit Entschlossenheit sich vorwärts zwingt.

vom Entgelt abzuziehen, als das Gesetz es zuläßt, 2. die sich im Zwangsbeitragsverfahren als zahlungsunfähig erwiesen haben und den Betrag der gemachten Lohnabzüge nicht spätestens binnen drei Tagen an die berechnigte Kasse abführen.

Auf Antrag einer Orts-, Landes- oder Innungs-Krankenkasse sowie auf Antrag von Mitgliedern der Organe einer Betriebs-Krankenkasse kann das Versicherungsamt widerrechtlich anordnen, daß solche Arbeitgeber, die mit Abführung der Beiträge rückständig sind und sich in einem Zwangsbeitragsverfahren als zahlungsunfähig erwiesen haben, nur ihren Beitragsteil einzahlen. Die von ihnen Beschäftigten haben dann ihren Beitragsteil an den Zahltagen selbst einzuzahlen. Der Arbeitgeber hat die Anordnung durch Aushang in den Arbeitsstätten den von ihm Beschäftigten bekannt zu machen und diese bei jeder Lohnzahlung darauf hinzuweisen. Tut er das nicht, oder macht er trotz der Anordnung Abzüge, so kann er ebenfalls mit Geldstrafe von mindestens 3 bis höchstens 1000 Goldmark oder mit Haft bestraft werden.

Arbeitgeber werden mit Gefängnis bestraft, wenn sie Beitragssätze, die sie den Beschäftigten einbehalten oder von ihnen erhalten haben, der berechtigten Kasse vorsätzlich vor-enthalten. Daneben kann auf Geldstrafe von mindestens 3 und höchstens 10 000 Goldmark und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Besonders für die mit der Erledigung der Krankentassenangelegenheiten betrauten Angestellten sind die nachstehenden Bestimmungen des § 534: „Der Arbeitgeber darf die Pflichten, die ihm dieses Gesetz auferlegt, Betriebsleitern, Aufsichtspersonen oder anderen Angestellten eines Betriebes übertragen. Handeln solche Stellvertreter den Vorschriften des Gesetzes zuwider, so trifft sie die Strafe. Neben ihnen ist der Arbeitgeber strafbar,

1. wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Willen geschehen ist;
2. wenn er bei Auswahl und Beaufsichtigung der Stellvertreter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. In diesem Falle darf gegen den Arbeitgeber auf keine andere Strafe als auf Geldstrafe erkannt werden. Das Ein- bis Fünffache der rückständigen Beträge kann auch dem Stellvertreter auferlegt und von ihm beigelegt werden. Neben ihm haftet für diesen Betrag der Arbeitgeber falls er nach dem vorstehenden Abs. 2 bestraft worden ist.

Die geschäftsleitenden Beamten und Angestellten der Kassenverbände, bei den Betriebskassen die Arbeitgeber beziehungsweise die bestellten Personen werden, wenn sie vorsätzlich zum Nachteil der Kasse handeln, mit Gefängnis bestraft, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Ist die Handlung begangen worden, um sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann daneben Geldstrafe von mindestens 3 bis höchstens 10 000 Goldmark erkannt werden.

Die Strafvorschriften auf dem Gebiete der Unfallversicherung sind in den §§ 908 ff. der R. B. O. enthalten. § 908 lautet: „Der Genossenschaftsvorstand kann gegen Unternehmer Geldstrafen von mindestens 3 bis höchstens 1000 Goldmark verhängen,

1. wenn sie auf Grund des Gesetzes oder der Säkungen Nachweise für die Beitrags- und Prämienrechnung oder für die Veranlagung zu den Gefahrenklassen ein-gereicht haben, die unrichtige Angaben enthalten;
2. wenn in der Betriebsanzeige als Zeitpunkt der Eröffnung des Betriebes oder des Beginnes einer Versicherungspflicht ein späterer Tag angegeben ist als der, an dem der Betrieb eröffnet oder versicherungspflichtig geworden ist, vorausgesetzt, daß die Unternehmer die Angaben kannten oder den Umständen nach kennen mußten.“

Es muß sich also um unrichtige Nachweise handeln, die auf Grund des Gesetzes oder der Säkung einzureichen sind. Unrichtige Angaben über die Arbeiterzahl und die vorausgabten Löhne, die gelegentlich eines Schriftwechsels, in einer Beschwerdeschrift, einem Fragebogen oder mündlich z. B. einem Vertrauensmanne gegenüber, gemacht sind, sind nicht strafbar.

Der Genossenschaftsvorstand kann ferner gegen Unternehmer Geldstrafen von mindestens einer bis höchstens 1000 Goldmark verhängen, wenn sie ihren Pflichten

1. zur Anmeldung der Betriebe und Betriebsänderungen sowie zum Aushang in dem Betriebe;
2. zur Führung und Aufbewahrung der Lohnlisten (Lohnbücher);
3. zur Einreichung der Lohnnachweise und der Nachweise für die Berechnung der Prämien;
4. zur Erfüllung der Bestimmungen der Säkung über Betriebseinstellungen und Wechsel des Unternehmers nicht rechtzeitig nachkommen. Auf Beschwerde gegen Straffestsetzung der Genossenschaftsvorstände entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Unternehmer oder Angestellte, die vorsätzlich Beträge oder Prämien ganz oder teilweise auf das Entgelt anrechnen, oder es willkürlich veranlassen, werden mit Geldstrafe von mindestens 3 und höchstens 10 000 Goldmark oder mit Haft bestraft, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist.

Auch in der Unfallversicherung ist die Uebertretung der den Unternehmern obliegenden Pflichten auf zu bestellende Vertretung zulässig, und es gelten hinsichtlich der Strafschuldigkeit der Vertreter analoge Bestimmungen wie die Krankenversicherung. Außer den im Gesetz selbst normierten Strafen kann die Säkung den Vorstand der Berufsgenossenschaft ermächtigen, gegen Unternehmer oder ihre Vertreter bei Zuwiderhandlung gegen jagungsgemäße Pflichten Geldstrafen von mindestens einer und höchstens 1000 Goldmark zu verhängen.

Daß Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften mit Strafe belegt werden können, bedarf als allgemein bekannt keiner weiteren Darlegung.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß eine Strafe von mindestens einer und höchstens 1000 Goldmark durch das Versicherungsamt verhängt werden kann, wenn ein Unternehmer sich weigert, dem legitimierten Beamten der Berufsgenossenschaft den Zutritt zur Betriebsstätte zu gestatten oder die Bücher und Listen vorzulegen. Ein gleiches gilt gegenüber den Beamten des Reichsversicherungsamtes.

Die Strafvorschriften der Invalidenversicherung finden entsprechende Anwendung, sie sind dem vorstehend genannten ähnlich gestaltet.

Der neue Lohnstarif für die Angestellten der Rheinischen Provinzialverwaltung.

Nach langen Bemühungen ist es endlich gelungen, einen neuen Lohnstarif für die Angestellten der Rheinischen Provinzialverwaltung zum Abschluß zu bringen. Wir lassen ihn nachstehend folgen.

Die sozialen Zulagen betragen monatlich:

	Frauen-zuschlag	Kinder-zuschlag
in Aachen, Düsseldorf, Köln und Trier	12,70 M	17,30 M
Bonn, Brauweiler, Düren, Eifelberg, Galkhausen, Johannisial, Rheinbach, Solingen	12,10	16,50
Andernach, Ahweiler, Bedburg-Hau, Blerward, Guskirchen, Kreuznach, Richtenhain	11,50	15,90
Waldbröl	11,00	15,00

Lohntabelle

für Lohngruppe		1	2	3	4	5	6	7	8
p. vollen- beten Le- bensjahr	im Dienst- jahr	monatlich							
		RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.
Ordst. A. öff. Sonderzähl. 15 u. S., Düsseldorf und Köln.									
unter 18		117,30	117,30	126,30	—	88,80	107,50	—	39,70
20		124,20	124,20	142,60	—	98,46	121,20	—	43,70
21		129,40	129,40	151,30	—	103,50	128,60	136,—	45,70
22		133,40	133,40	159,30	178,90	106,70	135,40	143,90	46,70
23		136,90	136,90	165,70	185,20	108,50	140,80	149,—	47,70
24	1. u. 2.	140,30	140,30	172,60	189,80	112,20	146,60	155,20	48,70
24	3. " 4.	143,80	—	180,—	195,60	—	—	161,90	52,70
24	5. " 6.	149,50	—	186,40	203,60	—	—	167,70	54,70
24	7. " 8.	165,70	—	188,70	207,10	—	—	169,70	56,70
24	9. " 10.	178,90	—	191,50	216,30	—	—	172,90	—
24	11.	188,10	—	199,60	224,30	—	—	179,50	—
Ordst. A. öff. Sonderzähl. 15 u. S., Nachen und Trier.									
unter 18		112,70	112,70	119,—	—	90,20	101,20	—	37,25
20		119,60	119,60	135,10	—	95,70	114,90	—	41,25
21		124,80	124,80	143,80	—	99,80	122,10	129,40	42,25
22		128,80	128,80	151,20	170,80	103,—	128,60	136,—	44,25
23		132,90	132,90	157,60	177,10	105,80	133,90	141,80	45,25
24	1. u. 2.	135,70	135,70	164,50	181,70	106,60	139,70	148,—	47,25
24	3. " 4.	139,20	—	171,90	187,50	—	—	154,70	49,25
24	5. " 6.	144,30	—	178,30	194,45	—	—	160,40	51,25
24	7. " 8.	157,60	—	180,60	198,45	—	—	162,50	53,25
24	9. " 10.	170,60	—	183,40	205,95	—	—	165,—	—
24	11.	180,—	—	191,50	213,95	—	—	172,90	—
Ordst. A. öff. Sonderzähl. 10 u. S., Bonn, Düren, Eibersfeld, Johannistal, Rheinbahlen und Solingen.									
unter 18		107,60	107,60	113,80	—	86,20	96,80	—	35,10
20		114,40	114,40	120,20	—	91,50	103,90	—	39,10
21		119,30	119,30	127,50	—	95,50	116,60	123,70	41,10
22		123,20	123,20	134,70	163,40	98,60	123,—	130,10	42,10
23		126,50	126,50	140,90	169,50	101,20	128,—	135,60	43,10
24	1. u. 2.	129,80	129,80	147,40	173,90	103,80	133,60	141,60	46,10
24	3. " 4.	133,10	—	164,50	179,40	—	—	147,90	48,10
24	5. " 6.	138,00	—	170,60	186,45	—	—	153,40	50,10
24	7. " 8.	150,80	—	172,30	189,75	—	—	155,40	52,10
24	9. " 10.	163,40	—	175,50	196,95	—	—	157,80	—
24	11.	172,90	—	183,20	204,65	—	—	164,80	—
Ordst. A. öff. Sonderzähl. 4 u. S., Ahreweiler, Eustitzchen, Kreuznach und Fichtenhain.									
unter 18		101,95	101,95	107,65	—	81,50	91,50	—	33,40
20		108,25	108,25	122,25	—	86,50	103,90	—	37,40
21		112,85	112,85	130,05	—	90,90	110,40	117,—	38,40
22		116,55	116,55	136,95	154,50	93,20	116,30	123,—	40,40
23		119,85	119,85	142,50	160,20	95,70	121,10	128,90	41,40
24	1. u. 2.	123,75	123,75	148,70	164,30	98,30	126,40	133,80	42,40
24	3. " 4.	125,85	—	155,50	169,50	—	—	139,90	44,40
24	5. " 6.	131,05	—	161,20	176,80	—	—	145,10	46,40
24	7. " 8.	142,50	—	168,30	179,40	—	—	147,—	50,90
24	9. " 10.	154,50	—	165,90	186,20	—	—	149,20	—
24	11.	162,90	—	173,20	193,50	—	—	155,90	—
Ordst. B. öff. Sonderzähl. 10 u. S., Brauweiler u. Galfhausen.									
unter 18		103,40	103,40	107,80	—	82,70	91,60	—	33,10
20		110,—	110,—	123,20	—	88,—	104,70	—	37,10
21		115,—	115,—	131,50	—	92,—	111,80	118,20	38,10
22		118,80	118,80	138,05	156,75	95,—	117,40	124,20	40,10
23		122,10	122,10	144,15	162,85	97,70	122,40	129,70	41,10
24	1. u. 2.	125,40	125,40	150,75	167,25	100,90	128,—	135,60	43,60
24	3. " 4.	128,70	—	157,85	172,75	—	—	142,—	46,60
24	5. " 6.	134,20	—	163,95	179,90	—	—	147,50	48,60
24	7. " 8.	144,15	—	166,15	183,20	—	—	149,50	50,60
24	9. " 10.	156,75	—	168,85	187,10	—	—	151,90	—
24	11.	165,55	—	176,55	194,80	—	—	158,80	—
Ordst. B. ohne öff. Sonderzähl., Waldbröl.									
unter 18		94,—	94,—	98,—	—	75,20	83,30	—	29,90
20		100,—	100,—	112,—	—	80,—	95,20	—	33,90
21		104,50	104,50	119,50	—	78,60	101,60	107,50	35,90
22		108,—	108,—	125,50	142,50	86,40	106,70	112,90	36,90
23		111,—	111,—	131,—	148,—	88,80	111,30	117,90	37,90
24	1. u. 2.	111,—	111,—	131,—	148,—	88,80	111,30	117,90	38,90
24	3. " 4.	114,—	114,—	137,—	152,—	91,20	116,40	123,50	39,90
24	5. " 6.	117,—	—	143,50	157,—	—	—	129,10	43,40
24	7. " 8.	122,—	—	149,—	163,50	—	—	134,10	45,40
24	9. " 10.	131,—	—	151,—	116,50	—	—	135,90	48,40
24	11.	142,50	—	153,50	170,—	—	—	138,10	—
24	11.	150,50	—	160,50	177,—	—	—	144,40	—

Die Tageskostläge betragen:
a) für sämtliche Beamte und die männlichen Angehörigen:
b) für die weiblichen Angehörigen:
in Düsseldorf und Köln . . . 1,60 M. 1,40 M.
" Nachen und Trier . . . 1,56 " 1,35 "
" Bonn, Düren, Eibersfeld, Johannistal, Rheinbahlen und Solingen . . . 1,50 " 1,30 "
" Ahreweiler, Eustitzchen, Kreuznach und Fichtenhain . . . 1,40 " 1,20 "
" Brauweiler und Galfhausen . . . 1,45 " 1,25 "
" Andernach und Redburg . . . 1,35 " 1,15 "
" Waldbröl . . . 1,25 " 1,10 "
" Bolzward . . . 1,20 " 1,05 "

Zusatz für die Provinzial-Hebammentochteranstalt Eibersfeld: Diejenigen Personen, die gegen Bezahlung an der ersten Tischklasse teilnehmen, haben einen um 50 u. S. höheren Kostsatz zu zahlen. Ferner wird für das besetzte Gebiet Bezahlungszulage gezahlt. Diefelbe beträgt pro Monat für:
Berbeitete, Haupternährer u. Led. . . 4,— M.
Ledige über 21 Jahre . . . 3,20 "
Ledige unter 21 Jahre . . . 1,60 "
Jedes Kind, für welches Kindergeld gezahlt wird . . . 0,60 "
Für Ledigenwohnung beträgt die Zimmermiete pro Tag gleichmäßig für alle Beamte und Angestellte:
bei 2 Zimmern . . . 1,— M.
" 1 Zimmer . . . 0,45 "
" 2 Zimmern, u. 2 Berl. geteilt, je Kopf . . . 0,82 "
" 3 Zimmern, u. 3 Berl. geteilt, je Kopf . . . 0,25 "
" 4 Zimmern, u. 4 Berl. geteilt, je Kopf . . . 0,18 "
" 5 Zimmern, u. 5 Berl. geteilt, je Kopf . . . 0,12 "
" 6 Zimmern, u. 6 Berl. geteilt, je Kopf . . . 0,08 "

Außerdem ist für die Reinigung der Zimmer, soweit sie durch bezahlte Arbeitskraft ausgeführt wird, für das Einzelzimmer täglich eine Entschädigung von 0,30 M. für 2 Zimmer von 0,50 M. zu entrichten.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Veränderung des Mietrechtes. Da in letzter Zeit wiederholt Anfragen an die Schriftleitung ergangen sind, welche Veränderungen in der Mietgesetzgebung notwendig sind, lassen wir nachstehend nochmals eine kurz zusammengefaßte Darstellung der Veränderungen folgen:

Neuregelung des Mietverhältnisses und des Preussischen Hausinspektors-Gesetzes. Am 1. Juli sind das Reichsmietengesetz und das Preussische Hausinspektorsgesetz in Kraft getreten. Das Preussische Hausinspektorsgesetz hat nur eine kleine Umgestaltung erfahren. Es werden 40 Prozent der Friedensmiete als Hausinspektoren erhoben. Gemeindezuschläge dürfen ab 1. Juli nicht mehr erhoben werden. Eine Reihe Steuererminderungen sind ausgemessen worden, besonders für Gewerbetreibende und Einfamilienhäuser. Sodann ist die Möglichkeit der Steuererhöhungen und -minderungen für Winderbemittelte, Rentenermächtigere und Kinderreiche vorgesehen. Landwirtschaftliche Gebäude sind von der Steuer befreit. Bezüglich der Staffelung wird vorgeschrieben, daß die Grundstücke, je nachdem wie sie belastet sind, zur Steuer herangezogen werden. Das Gesetz ist befristet bis 31. März 1928. — Das Mietverhältnis enthält ebenfalls verschiedene Neuerungen. Der z. B. einem Monat mit der Miete im Rückstand ist, kann erst ermittelt werden. Teile des Mietraumes können ebenfalls jetzt vom Vermieter beansprucht werden. Die Ertragsraumfrage ist geregelt, daß nicht mehr „angemessener“, sondern „hinreichend“ Ertragsraum im Falle der Ermittlung ausreicht. Die Zustimmung des Hauswirts kann kein Mieter mehr unterbreiten, die Einzelpersonen vermietet sind, unterliegen nicht mehr der Zwangswirtschaft, sondern nur noch

in denen der Untermieter eine eigene Wirtschaft oder Haushaltung führt. Für die überflüssigen Räume bleibt der Mieter schuldig. Wer durch Teilung einer Wohnung einen Wohnraum schafft, darf die neue Wohnung selbständig vermieten. Sie unterliegt aber der Beschlagnahme, noch dem Mieterrecht, noch dem Reichsmietengesetz. Wer künftig einen Mietzins oder sonstige Vergütungen erhöht oder fordert oder sich versprechen läßt, ist unangemessen sind, wird wegen Wucher mit Gefängnis bestraft.

Wettere Mietsteigerungen. Ab 1. Juli darf die Höchstmiete 100 Prozent der Friedensmiete betragen. Dabei bleibt es aber in vielen Fällen nicht. Der Vermieter ist nämlich verpflichtet, in denjenigen Gemeinden, in denen eine gemeindliche Zuschlag zur Grundvermögenssteuer mehr als 100 Prozent der Staatssteuer beträgt, den 100 Prozent übersteigenden Betrag auf die Mieter umzulegen. 100 Prozent sind etwa vier Prozent der Friedensmiete. Hinzu kommt noch besondere Umlagen möglich sind, so z. B. für Sammelheizungen, Warmwassererzeugung, Betrieb- und Instandhaltungskosten der Wohnungslage und dergleichen. Außerdem ist in das Reichsmietengesetz eine Bestimmung eingefügt worden, daß die Erhebung einer Mietmiete statthaft ist für den Fall, daß mit Zustimmung des Mieters oder der Mehrzahl der berechtigten Mieter weitere Veränderungen vorgenommen werden, die den Gebrauchswert erhöhen und nicht als Instandsetzungsarbeiten angesehen sind. Obwohl durch das Gesetz zur Erleichterung der wirtschaftlichen Lage vom März 1926 die bisherigen Bestimmungen im Finanzausgleichsgesetz dahin abgeändert wurden, daß bis zum 31. März 1927 höchstens 50 Prozent der Friedensmiete erhoben werden dürfen, werden in ganz kurzer Zeit Mieten von 120 und mehr Prozent gefordert werden. Das mit dem eben erwähnten Gesetz, das die Höchstmiete vorschreibt, in Einklang zu bringen ist, ist noch zweifelhaft. Tr.

Überschreitung der Tariflöhne.
Bei jeder Verhandlung über die Löhne der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe werden auch die Tariflöhne der Privatindustrie vorgehalten. Es dürfte aber gut sein, dem folgendes zu halten. In der Wirtschaftszeitung der Frankfurter Zeitung 1925 (Heft 4) wird auf Grund gemachter Erhebungen festgestellt, daß in der Regel zwischen den Tariflöhnen und den wirklich gezahlten Löhnen, besonders in der Metallindustrie, ein erheblicher Unterschied besteht.
Bei den Metallarbeitern über 25 Jahre ergibt sich, wenn man den Tariflohn gleich 100 setzt, folgendes Verhältnis zwischen Effektiv-

und Tariflohn: Gelernte im Akkord 145,8, Gelernte im Stundenlohn 132, Ungelernte 123,1, Ungelernte 120,7. Bei den Holzfacharbeitern war das Verhältnis wie 100:109,8. Dagegen konnte ein Unterschied bei den besser bezahlten Gruppen der Bauhilfsarbeiter, Maler, Maler und Heizungsmonitore nicht festgestellt werden. Die Spanne erscheint jedoch bei den Akkordarbeitern der Metallindustrie höher als sie ist, da der Akkordzuschlag von 25 Proz. schon im Tarif vorgezogen ist. Ein Vergleich zu dieser um 25 Proz. erhöhten Tarifbasis ergibt bei über 25jährigen Metallarbeitern bei vier gut zahlenden Frankfurter Firmen eine Spanne bei Gelernten von 18,9, Ungelernten von 22,5, Ungelernten von 18,7, bei Arbeiterinnen von 20 Proz. im Akkord, dagegen bei den im Stundenlohn Beschäftigten eine Spanne bei Gelernten von 40,3, Ungelernten von 38,5, Ungelernten von 20, bei Arbeiterinnen von 37,5 Proz. Schulische, nicht so große Differenzen findet man bei schlechter zahlenden Firmen.

Bei den Weberlöhnen in Augsburg ergibt sich sowohl bei Männern wie bei Frauen eine Tarifüberschreitung von annähernd 6 Proz. Die Spanne bei den Schwarzwälder Uhrarbeitern schwankt anstehend mit dem Alter bei den Stundenlöhnen im ungewogenen Durchschnitt für die drei Ortsteile des Schwarzwaldes zwischen 5,8 und 16,1 Proz., im gewogenen Durchschnitt eines beschäftigten Ortes, zwischen 8,4 und 20 Proz.; bei den Akkordlöhnen im ungewogenen Durchschnitt zwischen 9,4 und 18,2 Proz., im gewogenen Durchschnitt zwischen 15 und 23,7 Proz.

Heilbehandlung bei der Angestelltenversicherung. Bei rund 2 Millionen Versicherten entfiel im Jahre 1925 auf 29 Beschäftigte ein Antrag. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte war durch den Vermögensschwund in der Inflationszeit zu einer strengeren Auswertung der Anträge genötigt. Mit der Besserung der Verhältnisse im Jahre 1925 konnten trotz der großen Zunahme die Anträge wieder weitergehend berücksichtigt werden. Die durchschnittliche Dauer der Behandlung betrug für die Lungenheilstätten 83 Tage, in den Sanatorien 35 und in den Kurpensionen 31 Tage. Die Kosten eines Lungenheilverfahrens beliefen sich im Sommer 1925 durchschnittlich auf rund 560 Mark, die einer Sanatoriums- oder Baderkur auf 200 Mark, die Kosten des gesamten Heilverfahrens betragen im Jahre 1925 rund 12 Millionen Mark gegen 1,5 und 5 Millionen in den Jahren 1913 und 1914.

Arbeiterbewegung.
Reichsjugendtreffen der christlichen Gewerkschaften in Essen. Am Sonntag, den 5. September 1926, findet in Essen ein Reichsjugendtreffen der christlichen Gewerkschaften statt.

Die Lebenshaltungskosten wieder im langsamen aber stetigen Steigen begriffen. Der Reichsindex stellt sich wie folgt:

Monats- durchschnitt	Gesamt- Lebens- haltung	Gesamt- Lebens- haltung ohne Wohnung	Er- näh- rung	Woh- nung	Heizung und Be- leuchtung	Be- kleidung	Sonstiger Bedarf einschl. Verkehr	Ernäh- rung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung
1926								
Jan.	138,3	150,1	141,0	91,4	142,7	168,1	189,0	133,1
Febr.	139,6	150,3	141,6	97,4	141,7	167,0	188,8	134,6
März	139,9	150,4	142,3	98,6	140,4	165,2	188,0	135,0
April	140,5	150,8	143,2	99,9	140,3	164,2	187,5	135,7
Abweichung gegen Vor- monat (in v. H.)	+ 0,4	+ 0,3	+ 0,6	+ 1,3	- 0,1	- 0,6	- 0,3	+ 0,5

Ernäh-
rung, Wohnung,
Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und sonstiger Bedarf (ohne Steuern und Abgaben).

Die Entwicklung ist um so unerfreulicher, je weiter man sich in der Zeit bewegt. Die Lebenshaltungskosten steigen, die Arbeitslosigkeit bekümmert. Gerade die Arbeiter und gewerblichen Erzeugnisse, wie Bekleidung und sonstige Bedarfsartikel, zeigen immer noch eine Höhe, die am allerwenigsten mit den gezahlten Löhnen in Einklang zu bringen ist, und auf eine ungeheure Preisbildung schließen lassen.

Nach den Gottesdiensten für die katholischen und evangelischen Teilnehmer beginnt um 11 Uhr vormittags eine große Kundgebung im Saalbau, in der die brennendsten Gegenwartsfragen der werktätigen Jugend behandelt werden. Nachmittags sind Freilichtaufführungen, turnerische und musikalische Darbietungen sowie Jugendspiele im Stadtwald. Daran schließen sich am Montag, den 6. September, Beratungen der Jugenddelegierten aller christlichen Berufsverbände an über die Stellung der christlichen Gewerkschaftsjugend zur Jugendbewegung, zu den konfessionellen Jugend- und Standesvereinen sowie zu den Problemen der Arbeits- und Freizeit, Erwerbslosigkeit, Berufsausbildung und Berufsschule. Nach den bisherigen Vorbereitungen zu schließen, wird der 5. September ein machvoller Ausdruck des vorwärtstrebenden Willens der christlichen Gewerkschaftsjugend Deutschlands werden.

Kundschau.

Wachsende Unfallziffern im Berliner Verkehr.
Nach einer Zusammenstellung des Kraftverkehrsamts im Polizeipräsidium Berlin sind im zweiten Quartal 1926, also in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni d. J. 323 Unfälle im Straßenverkehr durch die Führer herbeigeführt worden, gegen 3190 im ersten Vierteljahr 1926. Von diesen Zusammenstößen entfielen auf:

Unfälle	Personenkraftwagen	749 (700)
7 478 (8 907)	Kraftdroschken	787 (692)
398 (453)	Kraftomnibusse	79 (70)
8 014 (8 135)	Lastrkraftwagen	386 (371)
16 030 (12 129)	Kraftträder und Kleinkraftträder	511 (453)
	Tretträder	408 (365)
	Pferdegespanne	236 (242)
	3275 Straßenbahnwagen	262 (285)

Dabei sind insgesamt 32 (26) Personen getötet und 1408 (1368) Personen verletzt worden.
Die Schuld an den Zusammenstößen war, soweit die Frage nicht als ungelöst erschien in 426 (439) Fällen den privaten Personenkraftwagen,
" 416 (375) " den Kraftdroschken,
" 86 (39) " den Kraftomnibusen,
" 209 (222) " den Lastrkraftwagen,
" 258 (207) " den Kraftträdern u. Kleinkraftträdern,
" 246 (270) " den Tretträdern,
" 113 (124) " den Pferdegespannen,
" 68 (79) " den Straßenbahnwagen u.
" 359 (349) " den Fußgängern zuzuschreiben.
Als Ursachen der Zusammenstöße wurden 509 (416) Fälle festgestellt infolge übermäßigen Fahrtempos, durch falsches Einbiegen in Seitenstraßen oder durch Ueberholen anderer Fahrzeuge wurden 267 (241) Zusammenstöße herbeigeführt. Trunkenheit der Führer hatte 46 (48) Zusammenstöße zur Folge. Von den beteiligten Kraftwagenführern besaßen 14 (18) keinen Führerschein und 33 (49) führten nach dem Unfall, so daß sie nicht festgestellt werden konnten.

Bezirks- und Ortsgruppenberichte.
Betriebsratsabteilung im rheinischen Bezirk.
Eine eindrucksvolle Tagung der Betriebsratsabteilung im rheinischen Bezirk fand am 18. Juli 1926 im Franz Eise-Saal in Köln statt. Neben den fast vollständig erschienenen Betriebsratsmitgliedern unserer Verbände waren noch eine Anzahl Betriebsratsmitglieder christlicher Bruderorganisationen und sonstige Gäste anwesend. Von der Zentrale war der Kollege Verhandlungsleiter Debenack, sowie die Kollegen Wilmens und Krumpholtz erschienen. Kollege Debenack, der schon seit längerer Zeit krank und nicht gehen konnte, wurde von den Versammelten auf das herzlichste begrüßt. Der Organisationschef des rheinischen Gewerkschaftsbundes übermittelte durch ein Schreiben des Kollegen Albert der Logang die besten Grüße. Kollege Bezirksleiter Weder eröffnete und leitete die Tagung und führte u. a. aus:

Die Betriebsratswahlen im Bereich des rheinischen Bezirks für das Jahr 1926 sind abgeschlossen. 272 Kollegen unserer Organisation und 308 Vertreter der gegnerischen Verbände sind gewählt worden. Das Ergebnis kann als gut bezeichnet werden. Vor allen Dingen beweist die Zahl 272, daß ein großer Teil der in Provinzial-, städtischen und Straßenbahnbetrieben tätigen Personen zur christlichen Gewerkschaftsbewegung speziell zu unserem Verband großes Vertrauen hat. Die gewählten Kollegen sind nun in diesem Jahre beauftragt, die Belange der Arbeitnehmer im Rahmen des Betriebsratsgesetzes wahrzunehmen, sowie an der Wirtschaftlichkeit der Betriebe mitzuwirken. Dieses setzt voraus, daß alle über die wichtigsten Bestimmungen Bescheid wissen. Zu diesem Zweck sind wir heute zum gemeinsamen Vortrage, um einen instruktiven Vortrag des Herrn Herzog, Dozent an der staatlichen Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung in Düsseldorf, der schon jahrelang in Arbeiter-, Rechts- und Betriebsratsfragen tätig ist, entgegenzunehmen.

Nach Begrüßungsworten des Verbandsvorsitzenden Kollegen Debenbach erhielt Herr Herzog das Wort zu seinem Vortrage: „Das Betriebsratsgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage bei Kündigungen“. Eingangs schilderte der Referent die Entstehung des Gesetzes und betonte u. a., daß trotz der Unvollkommenheit gegenüber dem früheren Zustand das Gesetz ein großer Fortschritt bedeutet. Wenn das Betriebsratsgesetz ein Instrument der Arbeitnehmer sein soll, ist Voraussetzung, daß vor allen Dingen jedes Betriebsratsmitglied das Gesetz mit seinen Kommentaren beherrscht. Auf die einzelnen Paragraphen besonders 24 und 25 betreffend Kündigungen und Entlassungen übergehend, zeigte der Referent an Hand praktischer Beispiele die Handhabung dieser Bestimmungen.

Die daran anschließende Diskussion bewegte sich in Fragestellung und Antworten und zeigte die lebhafteste Beteiligung der Anwesenden das große Interesse, aber auch die Notwendigkeit derartiger aufklärerischer Vorträge.

Ergänzend zum ersten Vortrage sprach am Nachmittage der Kollege Meyer-Kachen über „Betriebsräte und Gewerkschaften“. Ausgehend von der Zukunft legte W. in sehr verständlicher Weise die Notwendigkeit der Zusammenarbeit der Betriebsräte und Gewerkschaften klar. Vor allen Dingen betonte der Referent, daß Betriebsräte ohne gewerkschaftliche Rückendeckung niemals in der Lage sein könnten, die Interessen der Arbeitnehmer so zu vertreten, wie es notwendig sei. Daneben kann die Weiterbildung der Betriebsräte nur durch die Gewerkschaften erfolgen. Auch diese Ausführungen fanden den allgemeinen Beifall der Versammelten.

Nach einem kernigen Schlusswort des Bezirksleiters Becker fanden folgende Entschlüsse einstimmige Annahme:

Entscheidung Nr. 1.

„Die am 18. Juli im Franz Hipe-Saal Köln tagenden, im Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen, Bezirk Rheinland, organisierten Betriebsräte erklären, daß sie bereit sind, im Sinne des Betriebsratsgesetzes an der wirtschaftlichen Ausgestaltung der Betriebe mitzuwirken. Sie erkennen die ihnen obliegende Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit und der Arbeiterschaft, die kommunalen- und sonstigen öffentlichen Betriebe möglichst rentabel zu gestalten, an, und sind bestrebt, dieselben den Privatbetrieben gegenüber noch weiter überlegen zu machen.“

Ganz entschieden müssen sie aber die Bestrebungen weiterer Wirtschaftskreise zurückweisen, welche ihrem Einfluß auf die Verwaltungen dahin Geltung zu verschaffen versuchen, daß die sozialen Bestimmungen der Tarifverträge abgebaut werden sollen. Ebenso wehren sie sich gegen das beliebige Mittel einer Anzahl rheinischer Städte, Ertragsgleich durch Arbeiterentlassungen herbeizuführen. Bei gutem Willen der Verwaltungen, Verbesserungsvorschläge der Betriebsräte entgegenzunehmen und danach zu handeln, siehe sich manche Auswege vermelden.“

Die Versammelten fordern, daß ihnen die im Betriebsratsgesetz gegebenen Rechte anerkannt werden. Sie erwarten von der Verbandsleitung, daß alle Schritte getan werden, um die widerstrebenden Betriebsleitungen und Verwaltungen hierzu zu zwingen.“

Entscheidung Nr. 2.

„Die am 18. Juli im Franz Hipe-Saal Köln tagenden, im Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen, Bezirk Rheinland, organisierten Betriebsräte fordern Verbesserungen des Betriebsratsgesetzes, vor allem vermehrten Entlassungsrecht im Sinne der Beschlüsse des Dortmunder Kongresses.“

Weiter wird der im § 165 der Reichsverfassung versprochene Ausbau des Mitbestimmungsrechtes der Arbeiterschaft gefordert. Die Versammelten unterstützen auch hierin die Forderungen des Dortmunder Kongresses nach paritätischer Zusammenfassung aller öffentlichen Wirtschaftskammern, sowie der baldigen Errichtung von Betriebsratsräten und des endgültigen Betriebsratsgesetzes.“

Die Versammelten behauern, daß seit Inkrafttreten der Reichsverfassung schon viel Zeit verstrichen ist,

ohne diese Fragen zu einer endgültigen Lösung zu bringen.“

Unsere Betriebsräte im Ruhrgebiet und der Provinz Westfalen!

Bei den diesjährigen Betriebsratswahlen im obigen Gebiete entsfielen auf unseren Verband:

in der Verwaltungsstelle Barmen:	33 Betriebsräte
in der Verwaltungsstelle Dortmund:	60 Betriebsräte
in der Verwaltungsstelle Düsseldorf:	49 Betriebsräte
in der Verwaltungsstelle Essen:	66 Betriebsräte
in der Verwaltungsstelle Münster:	31 Betriebsräte

(noch nicht vollständig)

insgesamt: 239 Betriebsräte

„Die Gewerkschaft“ bringt in der Nr. 31 das Ergebnis der Betriebsratswahl im Wirtschaftsbezirk Westfalen und gibt uns dort 97 Betriebsratsmitglieder an. Die Zahl mag richtig sein, vom Verbands- und Gemeinde- und Staatsarbeiter aus gesehen. Es gibt nämlich eine Unmenge Betriebe, in denen der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter überhaupt nicht vertreten ist, wie auch umgekehrt. Deshalb sind solche Gegenüberstellungen niemals objektiv richtig. Der bestehende Verband kann unmöglich die Zahl des Gegners in solchen Betrieben angeben, in denen er selbst überhaupt nicht vertreten ist. Aus diesem Grunde haben derartige Statistiken überhaupt keinen Wert.“

Jedenfalls kann von einer überragenden Bedeutung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter im Westen Deutschlands keine Rede sein.

München. (Reichsarbeiter). Die Neuregelung des Tarifvertrages für die Reichsarbeiter und die Übertragung des Schiedsgerichts für die Reichsarbeiter machte eine Versammlung notwendig. Die Versammlung wies einen sehr zahlreichen Besuch auf. Bezirksleiter Kollege Weisler erstattete Bericht über den Gang der Verhandlungen mit dem Reichsfinanzministerium über obgenannte Punkte. Er mußte feststellen, daß das Reichsfinanzministerium bei der Neufassung des Tarifvertrages die Wünsche der Reichsarbeiter ganz unzulänglich berücksichtigt hat und daß auch die dringenden Wünsche nach einer Pensionskasse immer noch nicht die Berücksichtigung seitens des Reichsfinanzministeriums gefunden haben. Die mehr als beschreibende Lohnregelung, die namentlich nach monatlichen Bemühungen der Organisation eingetretten ist, weist gleichfalls eine große Ungerechtigkeit und Härte auf. Die Lohngruppe I der Arbeiterinnen hat bei dieser Lohnregelung keine Berücksichtigung erfahren, obwohl in dieser Gruppe gerade die schlechtest bezahlten Kolleginnen sich befinden. Gegen diese ungerechte Behandlung der Kolleginnen löste sich ein scharfer Protest aus. Die Organisation wurde beauftragt, nochmals mit dem Reichsfinanzministerium in Verhandlung zu treten, um auch diesen Kolleginnen die mögliche Lohnhöhung noch zu bringen.

München. (Bierleierversammlung). Am 13. Juli konnte unsere Ortsgruppe ihre Bierleierversammlung im „Högerbräu“ abhalten. Aus dem Geschäftsbericht des Kollegen Saemann war zu entnehmen, daß die Gesamteinnahme der Hauptkasse 6943,20 Mk. betrug, während an Ausgaben 1967,18 Mk. zu verzeichnen waren, sodas an die Zentrale der Betrag von 4976,02 Mk. gefandt werden konnte. Die Ortskasse wies eine Einnahme von 2846,09 Mk. und eine Ausgabe von 1141,51 Mk. auf. Der Kassenbestand betrug nunmehr 1704,58 Mk. Der Mitgliederstand erhöhte sich bei 104 Zugang und 78 Abgang um 29 und zwar auf 177. Bei Besprechung der tariflichen Vorgänge im abgelaufenen Bierleijahr erstattete Kollege Saemann Bericht über die Verhandlungen zum ARL der Gemeindearbeiter, sowie die Vohrbewegung für die bayrischen Staatsarbeiter. Redner konnte feststellen, daß bei den Verhandlungen für den ARL der Gemeindearbeiter die beantragten Verschlechterungen des Arbeitgeberverbandes abgewehrt werden konnten, bis auf die Derabsetzung des Zuschlages für dienstplanmäßige Sonntagsarbeit von 30 Prozent auf 33 1/2 Prozent. Der lebhafteste Unwille über die Beschneidung dieses Prozentsatzes wurde seitens der Kollegen zum Ausdruck gebracht.

Sodann sprach der Kollege Kohnja-Köln über das Thema: „Gibt es noch einen Aufstieg der deutschen Arbeitnehmerschaft?“ In großzügig angelegten Ausführungen ging Redner auf die Kämpfe der verschiedenen Stände und ihren Aufstieg ein, und zeigte, wie oft durch jahrbundertlangen Kampf es erst ermöglicht wurde den notwendigen Aufstieg zu erzwingen. Der Kampf der deutschen Arbeitnehmerschaft um ihren Aufstieg ist noch nicht so alten Datums. Wohl mußte gesagt werden, daß bestimmte Etappen zum Aufstieg erreicht seien, daß aber die notwendige Anerkennung und Gleichberechtigung unseres Standes und auch materielle Ziele noch lange nicht erreicht sind. Eine wahre christliche Tatgesinnung ist zur Erreichung des Zielles notwendig. Lebhafter Beifall und ergiebige Diskussion dankten dem Referenten für seine trefflichen Ausführungen. Geschäftliche Mitteilungen bildeten den Schluß der Versammlung.

Leipzig. Die Lohnverhandlungen mit dem Arbeitgeberverband Sächsischer Gemeinden sind erfolglos gewesen. Die darauf angerufenen Bezirksamtschiedsstelle verhandelte am 11. Juni d. J. unter Vorsitz von drei

Unparteiischen und stütze einstimmig einen Schiedsspruch, in dem es heißt, daß die gegenwärtigen Löhne bis zum 31. Dezember d. J. fortgelassen sollen und erstmalig für diesen Zeitpunkt, von da ab für den Schiedsmonat eines Kalendermonats unter Einhaltung einer vierwöchentlichen Frist gekündigt werden können. Dieser Schiedsspruch wurde von Seiten der Arbeiter abgelehnt. Der Zentralausschuß in Berlin befaßte sich am 9. Juli unter Vorsitz des Herrn Ministerialrat Dr. Wagner nochmals mit dieser Lohnstreitfrage. In dieser Sitzung wurde folgender Schiedsspruch verfaßt: „Der Schiedsspruch der Bezirksamtschiedsstelle Dresden vom 11. Juni 1926 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß die Kündigung erstmalig zum 1. Oktober 1926 erfolgen kann.“

Dieser Schiedsspruch ist von beiden Parteien angenommen worden. Auf Grund dieser Entscheidung haben die Gewerkschaften das Recht, für die Zeit vom 1. Oktober d. J. ob Lohnforderungen zu stellen. Ob bei diesen Verhandlungen ein Erfolg für die Kollegenschaft erzielt wird, ist, neben der wirtschaftlichen und preispolitischen Lage, in der Hauptsache auch von der Stärke der Organisation abhängig. Unsere sächsischen Kollegen tun deshalb gut daran, diese Lausachen des Unorganisierten im Betriebe entgegenzunehmen und dieselben für unsere Organisation zu gewinnen. In der Gemeindefacharbeit darf es in Zukunft keine unorganisierten mehr geben.

Büchertisch.

Reichsversicherungsordnung, nach dem Stande vom 20. April 1926, mit allen Ausführungsvorschriften. Bearbeitet von den Fachreferenten im Reichsarbeitsministerium, Regierungsrat J. Ebert, Regierungsrat Sauerborn, Ministerialrat Dr. Schimmer, unter Mitwirkung von Dr. Bauer. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW. 61. 2. Auflage 1926. 516 Seiten. In Glasfalten gebunden 12 RM.

Die Neuauflage dieser Textausgabe, die sich schon viele Freunde erworben hat, berücksichtigt alle bis zum 20. April 1926 eingetretenen Änderungen, insbesondere die Neufassung des Dritten, Fünftens und Sechsten Buches, die sämtlich eingearbeitet sind. Es handelt sich nicht um eine reine Textausgabe, vielmehr sind jetzt in Fußnoten die betreffenden zum Verständnis des Textes notwendigen oder inzwischen neuergangenen Gesetze und Verordnungen abgedruckt. In dem umfangreichen Anhang sind alle mit der Reichsversicherungsordnung in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Bestimmungen gesammelt, so z. B. die Vorschriften über die Beziehungen zwischen Kerkern und Krankenkassen, die Versicherungsbedingungen und Ausführungsbestimmungen über gewerbliche Berufsstrafverfahren, die Bestimmungen über Erwerbslosenfürsorge, die Reichsversicherungsordnung in seiner neuesten Fassung, die Fürsorgepflichtverordnung usw. Auf die hier einmal gebotene vollständige und auf den neuesten Stand abgebrachte Zusammenstellung der Vorschriften über die Zusammenarbeit zwischen Kerkern und Reichsversicherungsordnung wird besonders hingewiesen. Ein gut durchgearbeitetes ausführliches Sachregister erleichtert den Gebrauch sehr wesentlich. Die Bearbeitung durch die ständigen Referenten im Reichsarbeitsministerium sichert dieser Ausgabe die führende Stelle als maßgebendes Handbuch.

Es wäre dringend zu wünschen, daß nun endlich einmal eine Pause in den sich jagenden Änderungen eintritt, denn selbst für den Fachmann ist es oft schwerlich in dieser ohnehin komplizierten Materie zurechtzufinden.

Gedenktafel.

Gestorben sind die Kollegen:

- | | |
|------------------------------|--------------|
| Mathias Wehr, Köln | 28. 12. 1925 |
| Abel Warnke, Eberbach | 11. 7. 1926 |
| Weg Wathes, Neulingen | 14. 7. 1926 |
| Hilf. Schiffers, Naden | 17. 7. 1926 |
| Georg Werl, Waggburg | 18. 7. 1926 |
| Geonhard Schielein, Nürnberg | 19. 7. 1926 |

Die Kollegin:

- | | |
|-----------------------|-------------|
| Barbara Förter, Essen | 16. 7. 1926 |
|-----------------------|-------------|

Chre ihrem Andenken!

Redaktion und Verlag:
E. E d m a n n, Köln, Denker Wall 9
Rotationsdruck: Kölner Göttes-Haus, G.m.b.H.
Buchdruckerei, Köln, Domstraße 8.